

ZUCHTBUCHORDNUNG

der

Deutschen Quarter Horse Association e.V.

(DQHA)

vom 17.05.2013

**nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
vom 28.02.2016 in Bad Nauheim.**

Inhaltsverzeichnis

ZUCHTBUCHORDNUNG	1
der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA)	1
Abschnitt A - Allgemeine Bestimmungen	
§1 Zweck, Aufgabe und Geltungsbereich	3
§2 Rechtliche und sonstige Grundlagen	4
§3 Begriffsbestimmungen	5
§4 Aufgaben des Zuchtverbandes.....	8
§5 Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes	9
§6 Mindestangaben im Zuchtbuch	10
§7 Unterteilung des Zuchtbuchs	11
§8 Eintragung in das Zuchtbuch.....	12
§9 Zuchtbescheinigung, Equidenpass und Eigentumsurkunde	13
§10 Mindestangaben im Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung	15
§11 Registrierung	16
§12 Identifizierung	17
§13 Abstammungssicherung.....	18
§14 Mitwirkungspflicht der Züchter	19
§15 Datenschutz.....	20
Abschnitt B - Besondere Bestimmungen	
§16 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm der Rasse American Quarter Horse	21
§17 Exterieurbeschreibung	23
§18 Zuchtziel und Rassebeschreibung	24
§19 Zuchtschauen	25
§20 Leistungsprüfungen.....	27
§21 Zuchtwertschätzung.....	32
§22 Hengstbuch.....	34
§23 Zuchtbuch für Stuten.....	36
§24 Zuchtbuch für Wallache und sterilisierte Stuten	38
§25 Verbandseigene Leistungsstufen	39
Abschnitt C - Ergänzende Regelungen	

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck, Aufgabe und Geltungsbereich

Die Deutsche Quarter Horse Association e.V. (DQHA) ist eine staatlich anerkannte Züchtervereinigung gemäß § 3 Tierzuchtgesetz.

Die Deutsche Quarter Horse Association e.V. führt das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „American Quarter Horse“ gemäß Entscheidung der KOM 92/353/EWG.

Die Zuchtbuchordnung dient der Förderung der Zucht des American Quarter Horse in Deutschland und regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Zucht aller im Verband eingetragenen Zuchtpferde im Rahmen und nach Maßgabe der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA).

Der räumliche Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (Zuchtgebiet) erstreckt sich auf die Gebiete der deutschen Bundesländer (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern) sowie das Gebiet der Länder Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Österreich, Schweiz, Slowenien, Kroatien, Ungarn, Italien, Frankreich, Luxemburg, Lichtenstein, Belgien, Niederlande und Dänemark.

Der sachliche Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (Zuchtpopulation) erstreckt sich auf die Zucht der Rasse American Quarter Horse.

Es werden die Anforderungen für die Ausgestaltung des Zuchtprogramms, für die Unterteilung der Zuchtbücher, für die Ausstellung der Pferdepässe inklusive Zuchtbescheinigungen und für die Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde festgelegt.

§2 Rechtliche und sonstige Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung sind die Bestimmungen der Europäischen Union, die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Viehverkehrsverordnung, die Satzung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. sowie das Official Handbook der American Quarter Horse Association mit Sitz in Amarillo, Texas, USA.

Die Satzung, die Zuchtbuchordnung, die Grundsätze **für die Zucht der Rasse „American Quarter Horse“**, sowie das Official Handbook der AQHA werden in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der DQHA (www.dqha.de) veröffentlicht.

§3 Begriffsbestimmungen

- (1) Zuchtpferd:
Ein Pferd,
 - a) das im Zuchtbuch der Rasse American Quarter Horse eingetragen ist (eingetragenes Zuchtpferd).
 - b) das selbst in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen ist oder dort vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchtpferd).
- (2) Leistungsprüfung:
Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von American Quarter Horses im Rahmen der Zuchtwertschätzung.
- (3) Zuchtwertschätzung:
Ein statistisches Verfahren zur Ermittlung des erblichen Einflusses von Tieren auf die Leistungen ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftlichkeit (Zuchtwert) auf der Grundlage von Ergebnissen der Leistungsprüfungen, auch unter Berücksichtigung der Verwandtschaft.
- (4) Zuchtbuch:
Ein von der anerkannten Züchtervereinigung DQHA geführtes Buch der Zuchtpferde des Zuchtprogramms des American Quarter Horses zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammungen und ihrer Leistungen.
Das Zuchtbuch wird als elektronische Datei geführt.
- (5) Ursprungszuchtbuch:
Das Ursprungszuchtbuch wird für die Rasse „American Quarter Horse“ in der europäischen Union von der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA) in enger Kooperation und im Sinne der American Quarter Horse Association (AQHA) mit Sitz in Amarillo, Texas, USA geführt.
- (6) Alter des Pferdes
Für die Altersangabe gilt der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Alterszugehörigkeit.
- (7) Körung
Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung männlicher Zuchttiere in einen Abschnitt der Hauptabteilung des Zuchtbuches der DQHA in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:
 - a) Merkmale der äußeren Erscheinung, unter Berücksichtigung des Bewegungsablaufes,
 - b) Ergebnisse anderer Leistungsprüfungen, soweit diese nachgewiesen werden und den Anforderungen des Zuchtbuches genügen.
 - c) Zuchttauglichkeit und Gesundheit.

(8) Eintragung in das Zuchtbuch

Die Entscheidung des Zuchtverbandes über die Eintragung eines Pferdes in einen Abschnitt des Zuchtbuches nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm.

(9) Zuchtprogramm:

Das Zuchtprogramm umfasst die Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll. Im Zuchtprogramm werden Angaben gemacht zu:

- a) Zuchtziel
- b) Zuchtmethode
- c) Leistungsprüfungen
- d) Eintragungskriterien
- e) Umfang der Zuchtpopulation
- f) Zuchtwertschätzung

(10) Zuchtbescheinigung:

Die Zuchtbescheinigung ist eine von der DQHA ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung des Zuchtpferdes. Sie ist Bestandteil des Equidenpasses und wird ausgestellt, soweit beide Eltern in die entsprechenden Abschnitte der Hauptabteilung des Zuchtbuches für American Quarter Horse eingetragen sind, bzw. die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt haben. Die Zuchtbescheinigungen werden als Abstammungsnachweis ausgestellt (siehe § 10 ZBO).

Die Zuchtbescheinigung enthält die Angaben des Zuchtbuches der DQHA und wird ausgestellt, sobald das Pferd registriert und unverwechselbar identifiziert wurde. Für Samen, Eizellen oder Embryonen kann eine gesonderte Zuchtbescheinigung ausgestellt werden.

Eine Registration Application wird von der AQHA nach fristgerechtem Einreichen des Stallion Breeding Reports (bis zum 30. November des Deckjahres) ausgestellt und wird dem Hengsteigentümer zur Weiterleitung an den Stuteneigentümer zugesandt, damit die weitere Registrierung und Identifizierung des Pferdes erfolgen kann. Die Registration Application ist kein Abstammungsnachweis, sondern muss fristgerecht bei der AQHA eingereicht werden. Dies sollte über die DQHA erfolgen.

Auch wenn die Registration Application vom Züchter unmittelbar bei der AQHA eingereicht wird, muss gleichwohl eine zusätzliche schriftliche Geburtsmeldung an die DQHA gesandt werden. Hierzu soll das online gestellte Formular „Geburtsmeldung“ benutzt werden. Hilfsweise kann dies auch in Form der Übersendung einer Kopie der Registration Applikation an die DQHA erfolgen. Die Geburtsmeldung, gleich welcher Form, muss bis spätestens 01. August des Geburtsjahres bei der DQHA eingegangen sein. Die Geburtsmeldung für nach dem 01. Juli geborene Fohlen muss bis spätestens 4 Wochen nach der Geburt bei der DQHA vorliegen.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen wird auf Antrag des Pferdebesitzers ein Equidenpass mit Zuchtbescheinigung ausgestellt.

(11) Equidenpass:

Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der VO (EU) 2015/262 sowie der Vieh-Verkehrs-Verordnung (ViehVerkV) und wird von der DQHA für alle registrierten Pferde auf Antrag des Pferdebesitzers in einheitlichem Format inkl. Zuchtbescheinigung ausgestellt.

Bei Pferden, für die ein Equidenpass ohne Zuchtbescheinigung ausgestellt wurde, die jedoch die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, kann auf Antrag der Equidenpass um die Zuchtbescheinigung erweitert werden.

Bei Tod des Pferdes ist er an die DQHA zurückzugeben.

(12) Eigentumsurkunde:

Die Eigentumsurkunde ist das gültige von der AQHA ausgestellte Certificate of Registration.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Bei Veräußerung des Pferdes ist die Eigentumsurkunde (Certificate of Registration) an die AQHA zur Eigentumsumtragung des neuen Eigentümers zusammen mit einem ausgefüllten und unterschriebenen Transferreport zu übersenden (gemäß REG 124.1 und REG 124.4 Regelbuch AQHA). Bei Tod des Pferdes ist die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

(13) Züchter:

Züchter im Sinne der Zuchtbuchordnung ist, wer mindestens ein bei der DQHA eingetragenes Zuchttier besitzt und Mitglied dieser Züchtervereinigung ist.

Der Züchter eines Pferdes ist der auf dem Certificate of Registration eingetragene Eigentümer der Zuchtstute – bei Leasing-Stuten der, gemäß den Vorgaben des AQHA Official Handbook registrierte Leasingnehmer – zur Zeit der Bedeckung.

§4 Aufgaben des Zuchtverbandes

Der Zuchtverband wirkt an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit.

Zu den Aufgaben gehören:

- Aufstellung eines Zuchtprogramms
- Beratung der Züchter
- Führung des Zuchtbuches
- Sicherung der Identitätsfeststellung aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde
- Ausstellen von Equidenpässen incl. Zuchtbescheinigungen
- Ausstellen von Zuchtbescheinigungen für Samen, Embryonen und Eizellen

§5 Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes

Der räumliche Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes der DQHA umfasst das räumliche Gebiet aller Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern) sowie das Gebiet der Länder Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Österreich, Schweiz, Slowenien, Kroatien, Ungarn, Italien, Frankreich, Luxemburg, Lichtenstein, Belgien, Niederlande und Dänemark.

Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms werden nur Mitgliedern gegenüber gewährt.

Der Zuchtverband ist jedoch berechtigt, auch Nicht-Mitgliedern ausnahmsweise gegenüber tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nicht-Mitgliedes vorliegt und eine Beeinträchtigung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.

§6 Mindestangaben im Zuchtbuch

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder Tierhalters
2. Name des Pferdes
3. Lebensnummer/UELN
4. Geburtsdatum
5. Geschlecht und Kennzeichen (Farbe und Abzeichen sowie ggf. besondere Kennzeichen)
6. Aktive Kennzeichnung (Mikrochip)
7. Eltern mit Farbe, Kennzeichen und Rasse
8. drei Vorfahrgenerationen (Name und Lebensnummer/UELN)
9. Abschnitt des Zuchtbuches, in dem das Pferd eingetragen ist
10. Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung
11. Schlachtstatus des Pferdes
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
13. bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Typ
14. bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, muss die DNA-Typisierung vorliegen, bei allen anderen Zuchttieren, die DNA-Typisierung, falls vorhanden
15. alle der DQHA bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung und die Ergebnisse der Abstammungsprüfungen
16. Kennzeichnung von Tieren, die als Veredler zugelassen sind durch Angabe der Rasse (Z)
17. Ergebnisse der Untersuchung auf Erbkrankheiten, falls vorhanden.

Darüber hinaus sind alle Änderungen von Angaben zu den oben genannten Nummern 4, 5, 7, 11 bis 14 und 16 zu dokumentieren.

Das Zuchtbuch wird als elektronische Datei, beim TG-Verlag Beuing GmbH, 35392 Gießen, geführt. Alle Unterlagen werden mindestens 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Die Züchtervereinigung speichert die oben genannten Informationen 35 Jahre lang oder bis mindestens 2 Jahre nach dem mitgeteilten Todestag des Pferdes.

§7 Unterteilung des Zuchtbuchs

Es wird ein geschlossenes Zuchtbuch geführt. Das Zuchtbuch besteht aus jeweils einer Hauptabteilung für Hengste, Stuten sowie Wallachen und sterilisierten Stuten.

Das Zuchtbuch wird entsprechend der Abstammung und Leistung der Pferde in jeweils 8 Abschnitte, getrennt nach Hengsten und Stuten sowie in 5 Abschnitte für Wallache und sterilisierte Stuten, unterteilt.

§8 Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechenden Abschnitte des Zuchtbuches erfolgt anhand der tierzuchtrechtlichen Vorgaben, wenn die Identität des Pferdes nach den in § 12 Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist und die Eintragungsbedingungen der einzelnen Abschnitte des Zuchtbuches gemäß der §§ 22, 23 und 24 erfüllt sind.

Die Eintragung wird in diesem Sinne vorgenommen wenn:

1. der Antragsteller Mitglied ist
2. das Pferd im räumlichen Tätigkeitsbereiches des Verbandes **gehalten wird**
3. Hengste im Jahr der Bedeckung und Stuten im Jahr der Bedeckung sowie im Jahr der Geburt des Fohlens im Zuchtbuch der Rasse American Quarter Horse oder im Falle von Englischen Vollblütern im Zuchtbuch des Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten Verband eingetragen und im Zuchtbuch der DQHA registriert sind.
4. die Voraussetzungen dem Verband vor der Eintragung nachgewiesen werden
5. Die Nachkommen reiner Veredleranpaarungen (englisches Vollblut x englisches Vollblut) sind nicht eintragungsfähig.
6. Alle Pferde, die ab dem 01.01.2007 geboren sind und einen doppelt positiven HYPP-Test (HYPP H/H) aufweisen, werden in den Abschnitten Bestimmungs-Hengstbuch bzw. -Stutbuch geführt.

In den Basisbüchern werden Pferde bis zum zweiten Lebensjahr zunächst als „zuchtinaktiv“ eingetragen. Zum Eintrag als „zuchtaktiv“ in einen Abschnitt des Zuchtbuchs ist die Meldung der Zuchtaktivität durch den Eigentümer, sowie die Eintragung des Profils der DNA und bei Hengsten der Nachweis des AQHA-anerkannten 5-Panel-Tests notwendig. Die Eintragung von Zuchtpferden in den entsprechenden Abschnitt der Hauptabteilung des Zuchtbuches wird auf der Zuchtbescheinigung im Equidenpass vermerkt.

Zuchtpferde der Rasse American Quarter Horse aus anderen anerkannten Züchtervereinigungen können mit den dort registrierten Abstammungs- und Leistungsangaben übernommen werden, wenn die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Eintragung in das Zuchtbuch wird zurückgenommen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht korrekt vorgelegen hat. Die Eintragung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann vom Zuchtverband widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des Zuchtpferdes Widerspruch bei der Zuchtleitung der DQHA einlegen. Der/die erste Vorsitzende und der Zuchtobmann/-frau der DQHA entscheiden gemeinsam über die Annahme des Widerspruches und das weitere Verfahren.

§9 Zuchtbescheinigung, Equidenpass und Eigentumsurkunde

(1) Zuchtbescheinigung

Die Zuchtbescheinigung ist Bestandteil des Equidenpasses.

Die Ausstellung erfolgt auf Antrag, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Hengst ist im Jahr der Bedeckung und die Stute ist im Jahr der Bedeckung sowie im Jahr der Geburt des Fohlens in den entsprechenden Abschnitten der Hauptabteilung des Zuchtbuches oder im Zuchtbuch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen.
2. Die Registration des Fohlens erfolgt gem. § 11 ZBO.
3. Die Identifizierung des Fohlens erfolgt gemäß § 12 ZBO und muss von einem DQHA Beauftragten oder Tierarzt bei Fuß der Mutter erfolgen, es sei denn, dass die Mutter nicht mehr lebt.

Die DQHA stellt auf Antrag zusätzlich Zuchtbescheinigungen für Samen nach den Vorgaben des § 13 Abs. 3 Nr. 4 TierZG bzw. für Embryonen nach den Vorgaben des § 15 Abs. 3 Nr. 4 TierZG mit den geforderten Mindestinhalten aus.

(2) Equidenpass

Der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung gehört zum Pferd. Bei Eigentümerwechsel ist der Equidenpass dem neuen Eigentümer auszuhändigen und der Eigentümerwechsel im Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung zu dokumentieren. Bei Tod des Pferdes ist der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung an die ausstellende Stelle zurückzugeben.

(3) Eigentumsurkunde

Als Eigentumsurkunde wird das amerikanische Dokument (Certificate of Registration) der AQHA anerkannt. Bei Veräußerung des Pferdes ist die Eigentumsurkunde (Certificate of Registration) an die AQHA zur Eigentumseintragung des neuen Eigentümers zusammen mit einem ausgefüllten und unterschriebenen Transferreport zu übersenden. Bei Tod des Tieres ist sie an den ausstellenden Verband (AQHA) zurückzugeben.

(4) Zweitschriften

Bei Verlust des Certificate of Registration kann auf Antrag des Eigentümers

- bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originaldokumentes
- auf Anordnung eines Gerichtes, z.B. bei einer Zwangsversteigerung

eine Zweitschrift (Duplicate Certificate) von der Züchtervereinigung die das Originaldokument ausgestellt hat, ausgestellt werden.

Bei Verlust eines Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung kann die DQHA auf Antrag gemäß Verordnung (EU) 2015/262 ein Duplikat ausstellen. Der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung wird dann als Zweitschrift/Duplikat gekennzeichnet und nummeriert.

- (5) Ausstellung von Equidenpässen inkl. Zuchtbescheinigung für importierte Pferde aus Drittländern.

Entspricht die Bescheinigung für importierte Pferde aus Drittländern nicht den geforderten Angaben eines Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung gemäß Art. 5 Abs.1 der VO (EU) 2015/262, so wird nach Kapitel II, Artikel 8 dieser Verordnung weiter verfahren.

Für importierte Pferde kann, nach Prüfung des Exportzertifikates und dem Certificate of Registration ein Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung ausgestellt werden. Der Halter muss den Equidenpassantrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abschluss des Zollverfahrens stellen. Anderenfalls wird ein Duplikatpass erstellt und der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung entsprechend gekennzeichnet.

§10 Mindestangaben im Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung

Der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung wird grundsätzlich nach den Vorgaben der VO (EU) 2015/262 ausgestellt und enthält mindestens folgende Angaben zum Pferd:

1. Name und Anschrift der Person, für die das Identifizierungsdokument ausgestellt wurde
2. aktive Kennzeichnung (Transpondernummer) und DNA-Code
3. ausgefülltes Schaubild/Diagramm
4. Lebensnummer/Internationale Lebensnummer des Pferdes (UELN)
5. Rasse
6. Name (die Namensgebung für jedes eingetragene Pferd darf aus höchstens 20 Zeichen, inklusive Leerzeichen und Zahlen, gemäß der REG 103 und REG 118 AQHA Official Handbook, bestehen.)
7. Geschlecht
8. Farbe und Abzeichen
9. Geburtsdatum
10. Geburtsort
11. Zuchtbuchabteilung
12. Name und Anschrift des Züchters
13. Abstammung von drei Generationen
14. Name, Anschrift und Stempel der ausstellenden Züchtervereinigung
15. Ausstellungsdatum und etwaige Änderungen
16. Besitzer und Besitzerwechsel
17. Unterschrift und Name des Ausstellenden in Druckbuchstaben
18. Identitätskontrollen
19. Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen
20. Aussetzung des Dokuments für Verbringungs Zwecke
21. Arzneimittelbehandlungen
22. Eintragungen der Impfungen
23. Status Schlachtpferd/ Nichtschlachtpferd
24. Zuchtinformationen/Leistungsprüfungsergebnisse (soweit vorhanden)
25. Informationen über etwaige Duplikate oder Ersatzdokumente

Der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung wird im Querformat DIN A5 ausgestellt.

§11 Registrierung

Eine Registration Application wird von der AQHA ausgestellt und nach fristgerechtem Einreichen des Stallion Breeding Reports dem Deckhengsteigentümer überstellt. Dieser stellt sie dem Züchter zu, damit er die weitere Registrierung und Identifizierung des Pferdes beantragen kann.

Die Registration Application ist kein Abstammungsnachweis, sondern muss bei der AQHA mit anhängendem Breeder's Certificate unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen eingereicht werden und im Original oder Kopie bei der DQHA eingereicht werden.

Mindestangaben in der Registration Application

Die Registration Application muss mindestens folgende Angaben zum Pferd enthalten:

1. Name der Züchtervereinigung (American Quarter Horse Association)
2. Ausstellungsort und Datum
3. Name des Pferdes
4. AQHA ID-Number
5. Name und Anschrift des Züchters und Eigentümers
6. Land, in dem das Fohlen geboren wurde
7. Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe, Abzeichen; Brände (soweit vorhanden)
8. Kennzeichnung, ob Samenversand und/oder Embryotransfer durchgeführt wurde
9. Namen und Lebensnummern der Eltern und Namen und Lebensnummern von zwei weiteren Generationen
10. Die Unterschrift des für die Ausstellung des Abstammungsnachweises Verantwortlichen (Zuchtleiter oder Stellvertreter).

§12 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Zuchtverband der DQHA erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

1. die Namensgebung für jedes eingetragene Pferd erfolgt gemäß der REG 103 und REG 118 AQHA Official Handbook
2. Angabe von Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Transpondernummer
3. Vergabe einer 15-stelligen, alphanumerischen, individuellen Lebensnummer (UELN):

Ziffer 1 - 3 = Herkunftsland (oder Land, in dem erstmals eine internationale Lebensnummer für das Pferd vergeben wurde)

Ziffer 4 = Geburtsjahr vor (3) oder nach dem Jahr 2000 (4)

Ziffer 5 – 6 = Nummer der Züchtervereinigung der DQHA

Ziffer 7 – 13 = AQHA ID-Nummer

Ziffer 14 – 15 = Geburtsjahr

Die UELN des Pferdes wird nicht verändert und bleibt bei Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch oder Abschnitt erhalten.

UELN für im Ausland geborene Pferde werden bei der Eintragung in das Zuchtbuch der DQHA übernommen.

§13 Abstammungssicherung

- (1) Jeder Züchter hat die Anordnung der DQHA zur Überprüfung der Identitätssicherung mittels DNA-Typisierung zu dulden und zu unterstützen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.
- (2) Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann die DQHA eine Abstammungsüberprüfung auf Grund der Ergebnisse einer DNA-Typisierung zur Sicherung der Identität verlangen. Die DNA-Typisierung zur Sicherung der Identität wird von der DQHA hinterlegt.
- (3) Vor der Ausstellung des Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel besteht.
- (4) Dieses ist der Fall, wenn:
 - a) eine Stute innerhalb einer oder zwei aufeinanderfolgenden Rossen von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
 - b) die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 336 Tagen abweicht,
 - c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert wurde.
- (5) Ist die Stute oder der Hengst bei der AQHA eingetragen, so bekommt die DQHA von dieser Züchtervereinigung zur Sicherung der Identität/Abstammung alle gespeicherten Informationen. Ist die Stute oder der Hengst bei einer anderen Züchtervereinigung eingetragen, so wird das Zuchttier erst bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen in das Zuchtbuch der DQHA übernommen. Diese Züchtervereinigungen sollten in Amtshilfe die benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen, gelingt dies nicht, so ist der Besitzer dazu verpflichtet, alle benötigten Unterlagen der DQHA zur Prüfung vorzulegen.
- (6) Hengsthalter und Stutenbesitzer stimmen einer zentralen Speicherung der DNA-Daten und deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zum Zwecke der Abstammungsüberprüfung zu.
- (7) Bei jedem hundertsten Fohlen eines Jahrgangs wird die väterliche Abstammung mittels DNA-Typisierung untersucht. Die Kosten hierfür trägt die DQHA.
- (8) Bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Befruchtung verwendet wird, werden alle Nachkommen mittels DNA-Typisierung überprüft. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.
- (9) Bei Zuchttieren, die aus einem Embryonentransfer hervorgegangen sind, wird die Identität und Abstammung mittels DNA-Typisierung überprüft. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.
- (10) Wird bei der Prüfung der Abstammung durch die Züchtervereinigung festgestellt, dass eine Eintragungsvoraussetzung nicht oder nicht mehr besteht, so verliert das Pferd den Anspruch auf Eintragung in das Zuchtbuch. Die DQHA kann weitere Maßnahmen zur Prüfung der Abstammung anordnen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.

§14 Mitwirkungspflicht der Züchter

Jeder Züchter der DQHA ist zur Mitarbeit gemäß der Zuchtbuchordnung der DQHA verpflichtet, um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit der DQHA zu gewährleisten. Unrichtige oder unrichtig gewordene Eintragungen sind unverzüglich der DQHA zu melden. Zudem führt jeder Züchter für alle Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Unterlagen zum jeweilig betreffenden Pferd übersichtlich gesammelt werden wie Kennzeichen, sämtliche Deck-, **Besamungs-** und Abfohlbescheinigungen, Zu- und Abgängen, sowie die Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen. Bei Pferden, die aus einem Embryonentransfer hervorgegangen sind, müssen zusätzlich Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertiers, des Embryos, den Zeitpunkt der Besamung, sowie den Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos aufgezeichnet werden. Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit dem Abstammungsnachweis und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Der Züchter ist für die fristgerechte Meldung und die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtverantwortlichen oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. **Der Hengsthalter ist verpflichtet, die Deck- und Besamungsdaten der AQHA mittels Stallion Breeding Report und zudem auch der DQHA (online durch das Formular „Bedeckungsmeldung“, hilfsweise durch Übersendung einer Ablichtung des Stallion Breeding Reports)** bis spätestens zum 30. November des Deckjahres einzureichen (gemäß REG 110 AQHA Official Handbook). Die Geburtsmeldung durch den Züchter muss bis spätestens 01. August des Geburtsjahres bei der DQHA eingegangen sein. Die Geburtsmeldung für nach dem 01. Juli geborene Fohlen muss bis spätestens 4 Wochen nach der Geburt vorliegen. Das Leasing eines Zuchttieres ist der AQHA und DQHA durch den Leasingnehmer mittels Lease Authorization nachzuweisen (gemäß REG 125 AQHA Official Handbook). Die Aufzeichnungen sind vom Züchter mindestens 5 Jahre aufzuheben. Werden die o.g. Meldefristen nicht oder nicht fristgerecht eingehalten, **so wird eine erhöhte Bearbeitungsgebühr durch die DQHA erhoben.** Zusätzlich kann die DQHA weitere Maßnahmen zur Prüfung der Abstammung anordnen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.

§15 Datenschutz

Der Züchter/Hengsthalter ist verpflichtet, der DQHA alle Daten, die zur satzungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zu wissenschaftlichen Analysen, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtbucheintragungen und zur Identifikation aller Pferde, die von ihm gezüchtet wurden oder in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder standen, zu dulden. Dies betrifft insbesondere Daten von Körnung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung, Zuchtbucheintragung und Identifikation.

B. Besondere Bestimmungen

§16 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm der Rasse American Quarter Horse

- (1) Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen.

Hierzu gehören die Exterieurbeschreibung, die Leistungsprüfungen und Turniererfolge. Zur Zuchtwertschätzung können auch Ergebnisse der AQHA und anderer Züchtervereinigungen oder Stellen (z.B. NCHA, NRCHA, NRHA, NSBA und Rennen) auf Antrag berücksichtigt werden.

- (2) Die Beschreibung eines Pferdes durch die DQHA ist jeweils einmalig im Alterszeitraum von einem bis 24 Monaten, sowie ab einem Alter von 36 Monaten möglich.
- (3) Zum Nachweis von Erbfehlern/Defekten kann die Züchtervereinigung jederzeit Gentests anordnen. Pferde, die Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (derzeit PSSM-Gen, HYPP-Gen) sind, können lediglich in Basis- und Bestimmungsabschnitten des Zuchtbuches eingetragen werden. Die Untersuchungen hat der Eigentümer zu dulden. Die Kosten der Analyse trägt der Eigentümer.
- (4) Zu Zuchtschauen nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Pferde, denen Dopingsubstanzen oder ein verbotenes Arzneimittel gem. Durchführungsbestimmungen ZVO der FN (Teil D, Anlage 1) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Zuchtrichter sind berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen ZVO (Teil D, Anlage 2).

Auch sind Pferde zu Zuchtschauen nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monaten) vor Vorstellung zur Zuchtschau ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 im Verband der DQHA, AQHA oder eines anderen Pferdesportverbandes oder Stellen festgestellt worden ist.

- (5) Pferde, die aufgrund einer verletzungsbedingten dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Bewegung gezeigt werden können, können unter folgenden zwei Voraussetzungen im Exterieur beschrieben und ins jeweilige Herdbuch II eingetragen werden:
1. Die Vorlage eines tierärztlichen Attests zu der Feststellung, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht vererblicher Natur ist.
 2. Das Pferd muss unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen im Stand und im Schritt beurteilbar sein.

Dies wird ggf. durch entsprechende Kontrolluntersuchungen überprüft. Die Kosten hierfür trägt der Eigentümer.

Soll darüber hinaus ein Eintrag in das jeweilige Herdbuch I erfolgen, müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- die Mehrzahl der Merkmale des Typs, Exterieurs, Fundaments und der Stellung müssen überdurchschnittlich beschrieben worden sein **und**
- das Pferd **oder** mindestens ein direkter Nachkomme muss Eigenleistung in Form eines Register of Merit oder einer gleichwertigen Reitleistung, die in Westernreitverbänden (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, EWU) erzielt wurde, vorbehaltlich deren Anerkennung durch die Zustimmung des Zuchtausschusses, oder einer erfolgreich absolvierten Leistungsprüfung vorweisen können.

§17 Exterieurbeschreibung

Zur Erfassung der Exterieur- und Bewegungsmerkmale wird methodisch ein lineares Beschreibungssystem verwendet. Die in §18 definierten Exterieur- und Bewegungsmerkmale sowie eventuell vorhandene Stellungsfehler werden linear beschrieben. Die zu beschreibenden Merkmale werden in die sechs Merkmalsblöcke Kondition, Typ, Rahmen/Gebäude, Fundament, **Stellung** und Bewegung unterteilt. Beschrieben wird die jeweilige Merkmalsausprägung in ihrer biologischen Erscheinungsform in einer numerischen Skala von -3 bis + 3. Die Beschreibungsbögen in der jeweils aktuellen Fassung können in der DQHA Geschäftsstelle, 63741Aschaffenburg eingesehen werden.

Für die Beschreibung des Exterieurs werden die Merkmale Gesamteindruck, Body Condition Score (BCS), Rasse- und Geschlechtstyp, Kopf, Kopfform, Genick, Ganasche, Halsansatz, Halslänge, Halslängenverhältnis, Schulterwinkel, Widerristausprägung, Widerristlänge, Widerristlage, Muskulatur, Rücken/Lende (Rückversatz), Rückenlinie, Mittelstück, Lende/Beckenanbindung, Kruppenlänge, Kruppenform und Brusttiefe erfasst. Für die Beschreibung des Fundaments werden die Merkmale Ausprägung, Röhrbeinlänge (vorn), Balance (Verhältnis Sprunggelenk zu Karpalgelenk), Fesselung, Fesselstand, Hufform, Hufstellung, Einschienung und Ausprägung der Karpal- und Sprunggelenke sowie falls vorhanden die Stellungsfehler zehenweit, zeheneng, bodenweit, bodeneng, vorbiegig, rückbiegig, **vorständig**, rückständig, fassbeinig, kuhhessig, offen gewinkelt und säbelbeinig erfasst. **Ebenfalls werden die etwaigen Abweichungen in der Gangkorrektheit beschrieben.** Für die Beschreibung der Bewegung werden die Merkmale Elastizität, Takt, Bewegungsablauf/Schwung, **Übergänge/Oberlinie, Rückentätigkeit** und Lastaufnahme erfasst.

Zuständig für die Beschreibung sind die vom geschäftsführenden Vorstand der DQHA berufenen Zuchtrichter, deren Entscheidungen von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken. Als befangen gilt eine Person, die das zu prüfende Pferd gezüchtet hat, Eigentümer von Mutter- oder Vatertier ist oder z.B. in den letzten sechs Monaten Eigentümer, Besitzer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Pferdes war. Die Züchter/Besitzer der vorgestellten Pferde erhalten eine Beschreibung in Form eines Ergebnisdiagrammes.

§18 Zuchtziel und Rassebeschreibung

Gemäß dem vom Tierzuchtgesetz vorgesehenen Rahmen zur Einhaltung und Verbesserung der Pferdezucht verfolgt die Züchtervereinigung im Hinblick auf das American Quarter Horse folgendes allgemeines Zuchtziel:

Es wird ein vielseitig verwendbares Pferd gezüchtet, welches für den Freizeit- als auch für den Turnier- und Rennsport geeignet ist. Neben der korrekten Ausprägung der rassetypischen Körperformen und Bewegungen, soll das Pferd harte Konstitution, Ausdauer, Gesundheit und Genügsamkeit besitzen. Besonderer Wert wird auf gute Charaktereigenschaften und ein gutartiges Temperament gelegt.

Rassebeschreibung

Rasse	American Quarter Horse
Größe:	ca. 1,45 m bis 1,65 m Widerristhöhe (Stockmaß)
Farben	alle Farben
Gebäude	
Kopf:	kurz; keilförmig; kleine, feste Maulpartie; starke Ganaschen bei guter Ganaschenfreiheit; gerade Nasenlinie; breite Stirn; große, intelligente und freundliche Augen; kleine, feingeformte und bewegliche Ohren.
Hals:	genügend lang, leicht im Genick
Körper:	Rechteckformat mit langer, schräger Schulter; kurzem, kräftigen Rücken mit guter Beckenanbindung; langer, abfallender Kruppe; nicht zu hohem Widerrist der weit in den Rücken hinein reicht; genügend Brustbreite und -tiefe; nicht zu lange Beine; starke Bemuskelung, besonders der Hinterhand.
Fundament:	trocken, korrekt, nicht zu kleine Gelenke; kurze Röhren; harte Hufe.
Bewegungsablauf:	taktrein, harmonisch, flach, bei guter Tragkraft des Rückens, mit aktivem Untertritt und guter Beckenanbindung
Besondere Merkmale:	gutartig; freundliches Wesen; angenehmes Temperament; nervenstark und intelligent mit guter Konstitution und Fruchtbarkeit

§19 Zuchtschauen

Zur Aufnahme in die Zuchtbücher werden durch den Zuchtverband die Exterieur- und Bewegungsmerkmale nach §17 erfasst. Hierfür führt der Verband Sammelveranstaltungen (Körungen, Stuten- & Fohlenschauen) durch. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Stutbuch- Fohlen- und Jährlingseintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.

DQHA Zuchtschauen werden von mindestens 2 Richtern (Fohlen- und Stutenschauen) und maximal 5 Richtern (Körung) bewertet. Die Pferde auf Hofterminen werden zur Zuchtbucheintragung von einem Richter bewertet. **Die Körung von Hengsten auf Hofterminen ist nicht möglich.**

Im Ergebnis einer Zuchtschau qualifizieren sich die vorgestellten Pferde für die Aufnahme in einen der unter § 22 ff. aufgeführten Abschnitte des Zuchtbuches. Hierfür werden algorithmisch unter Beachtung einer Gewichtung die Ausprägung der erfassten Merkmale ausgewertet.

Die lineare Beschreibung der Fohlen und Jährlinge wird im Zuchtbuch mit den folgenden Bewertungsstufen eingetragen: Ia = linear überdurchschnittlich beschrieben

Ib = linear beschrieben

Überdurchschnittliche Pferde im Sinne dieser Zuchtbuchordnung entsprechen in der Mehrzahl ihrer Merkmale den nach §18 formulierten Zuchtzielen und weisen in keinem Merkmal deutlich unerwünschte Ausprägungen auf.

Die Gewichtung der Merkmalsausprägung kann in der DQHA Geschäftsstelle, in der jeweils gültigen Fassung, eingesehen werden.

(1) Körung

Das Mindestalter eines Hengstes zur Körung beträgt 36 Monate.

Die Selektionsentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Die Köreentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder Zuchttauglichkeit sowie Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Der Hengst gilt als gekört, wenn

- seine Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen und
- er auf einer Sammelveranstaltung (Körung) überdurchschnittlich im Exterieur beschrieben wurde und

- er im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllt (keine Kryptorchiden und keine Überbeißer) und
- kein Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) ist.

Die Köreentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung "gekört" ist im Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung einzutragen.

(2) Stutbuchaufnahme

Das Mindestalter einer Stute zur Stutbuchaufnahme beträgt, mit Ausnahme des Basis- und Bestimmungsbuches, 36 Monate.

Die Selektionsentscheidung wird mündlich bekannt gegeben.

(3) Herdbuchaufnahme

Das Mindestalter eines Wallachs / einer sterilisierten Stute zur Herdbuchaufnahme beträgt, mit Ausnahme des Basisbuches, 36 Monate.

Die Selektionsentscheidung wird mündlich bekannt gegeben.

(4) Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Selektionsentscheidung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Selektionsentscheidung ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Selektionsentscheidung kann der Besitzer des Pferdes Widerspruch bei der Geschäftsstelle der DQHA einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Selektionsentscheidung. Der geschäftsführende Vorstand der DQHA entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ der DQHA über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Pferdes entschieden. Als Kostenvorschuss ist der Betrag in Höhe der doppelten Gebühr zu entrichten.

§20 Leistungsprüfungen

Es werden nur Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den Richtlinien des AQHA Official Handbook durchgeführt und beurteilt werden. Leistungsprüfungen für Stuten, Wallache und Hengste sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Feld- **oder Turniersportprüfung** durchgeführt. Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst/Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse. Es steht den Teilnehmern frei, muss aber bei Anmeldung bekannt gegeben werden, ob die **Feldprüfung** unter Punkt 1.1 oder 2.1 geritten wird. Die **Feldprüfung kann** nur einmal wiederholt werden. Es gilt in diesem Falle das Ergebnis der zweiten Prüfung.

Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mit dem Gesamtergebnis zu vermerken. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung können veröffentlicht werden.

(1) Leistungsprüfung Schwerpunkt Reining

(1.1) Feldprüfung

Dauer: Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt.

Ort: Vom Zuchtausschuss ausgewählte Prüfungsorte.

Zulassungsbedingungen: Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Pferde.

Die Pferde müssen über einen ausreichenden Influenzaschutz verfügen. Tetanusimpfungen werden als obligat erachtet.

Leistungstest: Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen (Zuchtleiter/in der DQHA oder dessen Vertreter und einem DQHA- oder AQHA-Richter) abgenommen. Im Einzelnen werden die Pferde von den Sachverständigen in folgenden Manövern bewertet:

- Im Schritt zu X
- 2 x Spin links
- 2 x Spin rechts
- Angaloppieren
- Kleiner Zirkel auf der rechten Hand in langsamem Galopp
- Großer Zirkel auf der rechten Hand in schnellem Galopp
- Fliegender Galoppwechsel
- Großer Zirkel auf der linken Hand in schnellem Galopp
- Kleiner Zirkel auf der linken Hand in langsamem Galopp
- Fliegender Galoppwechsel
- Run Down und Roll Back
- Run Down und Stopp am Marker
- Um den Marker rückwärtsrichten
- Verharren

(2) Leistungsprüfung Schwerpunkt All Around

(2.1) Feldprüfung

Dauer: Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt

Ort: Vom Zuchtausschuss ausgewählte Prüfungsorte

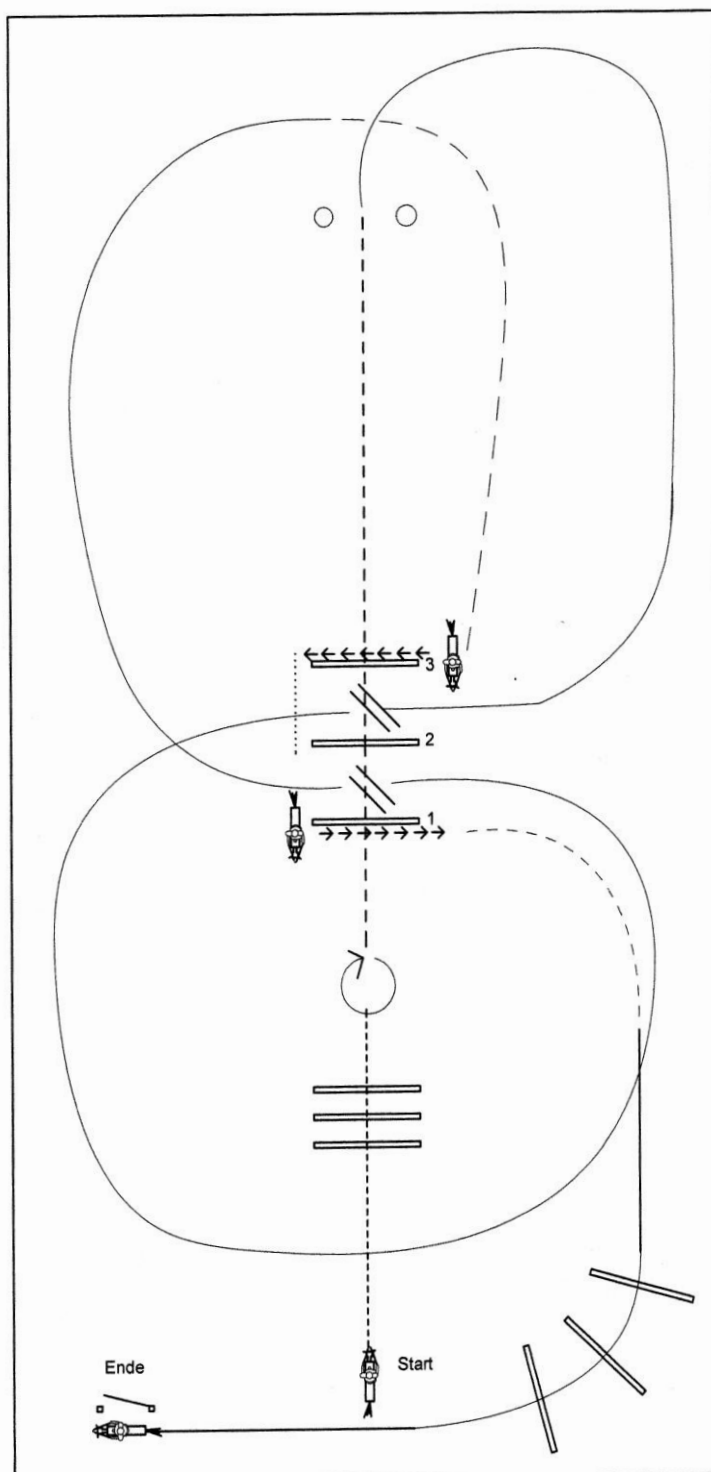
Zulassungsbedingungen: Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Pferde.

Die Pferde müssen über einen ausreichenden Influenzaschutz verfügen. Tetanusimpfungen werden als obligat erachtet.

Leistungstest: Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen (Zuchtleiter/in der DQHA oder dessen/deren Vertreter/in und einem/einer DQHA- oder AQHA-Richter/in) abgenommen. Im Einzelnen werden die Pferde von den Sachverständigen in folgenden Manövern bewertet:

- Im Schritt über die Stangen
- Anhalten, Hinterhandwendung rechts 360°
- Im Trab über die Stangen (Abstand 2m)
- Zwischen den Pylonen im Rechtsgalopp angaloppieren, einen halben Zirkel galoppieren
- Zwischen der zweiten und der dritten Stange Galoppwechsel (einfach oder fliegend)
- Einen Zirkel auf der linken Hand galoppieren
- Zwischen der ersten und der zweiten Stange Galoppwechsel (einfach oder fliegend)
- ½ Zirkel auf der rechten Hand galoppieren, durchparieren zum Trab
- Im verstärkten Trab zur dritten Stange
- Side Pass nach rechts über die dritte Stange
- Im Schritt zur ersten Stange
- Side Pass nach links über die erste Stange
- Einen viertel Zirkel traben
- Angaloppieren, über die Stangen galoppieren
- Das Seiltor mit der rechten Hand öffnen, hindurch reiten und es verschließen.

Walk over poles
Turn 360 ° right
Jog over poles
At the cones lope right lead and leadchange
between 2. and 3. pole (simple or flying)
Lope left lead and leadchange between
1. an 2. pole (simple or flying)
Lope right lead 1/2 circle
Extended Jog to pole 3
sidepass over pole 3
Walk to pole 1
Sidepass over pole 1
Jog 1/4 circle
Lope over poles and stop at the gate
Gate right hand



Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Leistungsprüfung 1.1 wird nach aktuellem AQHA Rule Book SHW 481 ff und ab dem 2. Stopp nach aktuellem AQHA Rule Book SHW 463 gerichtet. Gemäß aktuellem AQHA Rule Book SHW 480 wird hier die athletische Fähigkeit des Pferdes, sowie Ausdruck, Manier, Annehmen der Reiterhilfen und Qualität der Gänge bewertet (AQHA Rule Book SHW 461).

Die Leistungsprüfung 2.1 wird nach aktuellem AQHA Rule Book SHW 463 gerichtet und bewertet den Ausdruck, Manier, Annehmen der Reiterhilfen, sowie die Qualität der Gänge gemäß SHW 461.

Jedes Pferd beginnt die Prüfung mit einem Score von 70 Punkten. Die Leistung des Pferdes wird von 0 – unendlich bewertet, wobei 70 einer guten Leistung entspricht. Für die einzelnen Manöver werden Punkte hinzugezählt oder abgezogen.

Grundlage für Punkte und Strafpunkte:

- 1 1/2	extrem schlecht	1/2	gut
- 1	sehr schlecht	1	sehr gut
-1/2	Schlecht	1 1/2	exzellent
0	Korrekt		

Die Prüfung gilt als bestanden bei einem Score von 65. Die Ermittlung der Endnote erfolgt nach folgender Berechnung

$$\text{Endnote der LP} = \frac{\text{Score der LP} + 10}{10}$$

Ausrüstung

Gebisskontrolle ist obligat.

Unabhängig vom Alter des Pferdes darf in Bosal, Snaffel Bit oder ab 5-jährig auf Bit geritten werden, die Zäumung muss zur Zügelführung passen.

Sonstige Ausrüstungsgegenstände sind ausschließlich nach aktuellem AQHA Rule Book SHW 300 ff erlaubt.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses jedes einzelnen Pferdes. Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Ergebnis des Pferdes.

(3) Turniersporterfolge:

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung **im Feld** gilt die Leistungsprüfung für Hengste, Wallache und Stuten auch dann als abgelegt, wenn diese Hengste, Wallache und Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- Ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423.
- Auf Antrag des Pferdeeigentümers und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss können gleichwertige Reitleistungen, die in Westernreitverbänden (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, EWU) erzielt wurden, anerkannt werden.

§21 Zuchtwertschätzung

Die Zuchtwertschätzungen werden nach den neuesten, allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden erfolgen. Demnach wird der Zuchtwert nach dem BLUP-Tiermodell (Best Linear Unbiased Prediction) berechnet. Dabei sind nicht genetisch bedingte Leistungsunterschiede soweit wie möglich auszuschalten. Die DQHA wird die Zuchtwertschätzung von einem beauftragten Unternehmen durchführen lassen.

§22 Hengstbuch

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte:

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Basis-Hengstbuch
- Performance-Hengstbuch
- Superior-Hengstbuch
- Futurity/Maturity Hengstbuch
- Appendix
- Bestimmungs-Hengstbuch

Hengstbuch I

Im Hengstbuch I werden gekörte Hengste eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang I.

Hengstbuch II

Im Hengstbuch II werden Hengste mit Exterieurbeschreibung, nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen, sowie tierärztlicher Zuchtauglichkeitsbescheinigung eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang II.

Basis-Hengstbuch

In das Basis-Hengstbuch können Hengste ohne Mindestalter eingetragen werden, wenn ihre Abstammung über 3 Vorfahrgenerationen nachgewiesen ist und für sie die Zuchtbescheinigung eines staatlich anerkannten Zuchtverbandes vorliegt.

Bis zum dritten Lebensjahr benötigen Hengste zum zuchtinaktiven Eintrag ins Basisbuch die Zuchtbescheinigungen und den Zuchtbucheintrag beider Elterntiere durch einen staatlich anerkannten Zuchtverband. Ab dem zweiten Lebensjahr kann die Zuchtaktivität gemeldet werden.

Performance-Hengstbuch

Im Performance-Hengstbuch werden Hengste mit sehr guter Eigenleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang III.

Superior-Hengstbuch

In das Superior-Hengstbuch werden Hengste mit ausgezeichneter Eigenleistung, überdurchschnittlicher Exterieurbeschreibung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang IV.

Futurity/Maturity Hengstbuch

In das Futurity/Maturity-Hengstbuch werden Hengste ohne Eigenleistung, jedoch mit ausgezeichneter Nachzuchtleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang V.

Appendix

Auf Antrag werden Hengste der Rasse „Englisches Vollblut“ in das Appendix eingetragen, sofern sie beim Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten Verband **in der Hauptabteilung des Zuchtbuches** eingetragen sind.

Nachkommen dieser Hengste werden ebenfalls in den **Appendix-Abschnitten** geführt. Eine Eintragung in andere **Abschnitte** der Hauptabteilung ist nur durch den Nachweis von Eigenleistung möglich, **vorausgesetzt, dass das Pferd bei einer linearen Exterieurbeschreibung überdurchschnittlich im Sinne des §19 im Typ beurteilt wurde oder das Pedigree innerhalb der letzten drei Generationen mindestens 75 % Vorfahren der Rasse „American Quarter Horse“ aufweist.**

Folgendes kann als Eigenleistung anerkannt werden:

- Ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423 **oder**
- Die bestandene Leistungsprüfung **oder**
- Auf Antrag des Pferdeeigentümers und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss können gleichwertige Reitleistungen, die in Westernreitverbänden (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, EWU) erzielt wurden, anerkannt werden **oder**
- Die züchterische Eigenleistung von mindestens fünf überdurchschnittlich beschriebenen Nachkommen aus drei verschiedenen Stuten, sofern mindestens eine Performance-Leistung in den ersten drei Generationen des Pedigrees nachgewiesen werden kann oder mindestens ein direkter Nachkomme eine der oben genannten Eigenleistungen vorweisen kann.

Bestimmungs-Hengstbuch

Hengste, deren Abstammung über mindestens eine Vorfahrgeneration nachgewiesen ist (ohne AQHA-Rechte).

§23 Zuchtbuch für Stuten

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte:

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Basis-Stutbuch
- Performance-Stutbuch
- Superior-Stutbuch
- Futurity/Maturity Stutbuch
- Appendix
- Bestimmungs-Stutbuch
-

Stutbuch I

Im Stutbuch I werden Stuten mit überdurchschnittlicher Exterieurbeschreibung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang VI.

Stutbuch II

Im Stutbuch II werden Stuten mit Exterieurbeschreibung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang VII.

Basis-Stutbuch

In das Basis-Stutbuch können Stuten ohne Mindestalter eingetragen werden, wenn ihre Abstammung über 3 Vorfahrgenerationen nachgewiesen ist und für sie die Zuchtbescheinigung eines staatlich anerkannten Zuchtverbandes vorliegt.

Bis zum dritten Lebensjahr benötigen Stuten zum zuchtinaktiven Eintrag ins Basisbuch die Zuchtbescheinigungen und den Zuchtbucheintrag beider Elterntiere durch einen staatlich anerkannten Zuchtverband. Ab dem zweiten Lebensjahr kann die Zuchtaktivität gemeldet werden.

Performance-Stutbuch

Im Performance-Stutbuch werden Stuten mit sehr guter Eigenleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang VIII.

Superior-Stutbuch

In das Superior-Stutbuch werden Stuten mit ausgezeichneter Eigenleistung, überdurchschnittlicher Exterieurbeschreibung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang IX.

Futurity/Maturity Stutbuch

In das Futurity/Maturity-Stutbuch werden Stuten ohne Eigenleistung, jedoch mit ausgezeichneter Nachzuchtleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang X.

Appendix

Auf Antrag werden Stuten der Rasse „Englisches Vollblut“ in das Appendix eingetragen, sofern sie beim Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten **Verband in der Hauptabteilung des Zuchtbuches** eingetragen sind.

Nachkommen dieser Stuten werden ebenfalls in den Appendix-**Abschnitten** geführt. Eine Eintragung in andere **Abschnitte** der Hauptabteilung ist nur durch den Nachweis von Eigenleistung möglich, **vorausgesetzt, dass das Pferd bei einer linearen Exterieurbeschreibung überdurchschnittlich im Sinne des §19 im Typ beurteilt wurde oder das Pedigree innerhalb der letzten drei Generationen mindestens 75 % Vorfahren der Rasse „American Quarter Horse“ aufweist.**

Folgendes kann als Eigenleistung anerkannt werden:

- Ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423 **oder**
- Die bestandene Leistungsprüfung **oder**
- Auf Antrag des Pferdeeigentümers und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss können gleichwertige Reitleistungen, die in Westernreitverbänden (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, EWU) erzielt wurden, anerkannt werden **oder**
- Die züchterische Eigenleistung von mindestens drei überdurchschnittlich beschriebenen direkten Nachkommen, sofern mindestens eine Performance-Leistung in den ersten drei Generationen des Pedigrees nachgewiesen werden kann oder mindestens ein direkter Nachkomme eine der oben genannten Eigenleistungen vorweisen kann.

Bestimmungs-Stutbuch

Stuten, deren Abstammung über mindestens eine Vorfahrgeneration nachgewiesen ist (ohne AQHA-Rechte).

§24 Zuchtbuch für Wallache und sterilisierte Stuten

Das Zuchtbuch für Wallache und sterilisierte Stuten wird unterteilt in die Abschnitte:

- Herdbuch I
- Herdbuch II
- Basisbuch
- Performance-Herdbuch
- Superior-Herdbuch

Herdbuch I

Im Herdbuch I werden Wallache und sterilisierte Stuten mit überdurchschnittlicher Exterieurbeschreibung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang XI.

Herdbuch II

Im Herdbuch II werden Wallache und sterilisierte Stuten mit Exterieurbeschreibung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang XII.

Basisbuch

Wallache und sterilisierte Stuten, deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen nachgewiesen ist.

Performance-Herdbuch

Im Performance-Herdbuch werden Wallache und sterilisierte Stuten mit sehr guter Eigenleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang XIII.

Superior-Herdbuch

In das Superior-Herdbuch werden Wallache und sterilisierte Stuten mit ausgezeichneter Eigenleistung, guter Exterieurbeurteilung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang XIV.

§25 Verbandseigene Leistungsstufen

Elitehengst

- Das Prädikat „Elitehengst“ wird auf Antrag an Hengste des Hengstbuches I oder des Superiorhengstbuches vergeben, die mindestens fünf Nachkommen aus drei verschiedenen Stuten haben, die
- auf einer DQHA-Zuchtschau überdurchschnittlich beschrieben wurden oder
- ein ROM in Halter, Performance Halter oder Performance besitzen oder
- sich an erster bis dritter Stelle auf der Haupt- oder den Regionalfuturitys platzierten.

Elitestute

Das Prädikat „Elitestute“ wird auf Antrag an **Elitestutenanwärterinnen** vergeben, die mindestens zwei direkte Nachkommen haben, die

- auf einer DQHA-Zuchtschau überdurchschnittlich beschrieben wurden oder
- ein ROM in Halter, Performance Halter oder Performance besitzen oder
- sich an erster bis dritter Stelle auf der Haupt- oder den Regionalfuturitys platzierten.

An Stuten, deren lineare Beschreibung nicht für die Elitestutenanwärterschaft ausreicht, oder Stuten, deren Bewertung der äußeren Erscheinung nach der Bonitur unter 8,0 lag, wird auf Antrag das Prädikat „Elitestute“ vergeben, wenn

- mindestens **drei** direkte Nachkommen auf einer DQHA-Zuchtschau mit mindestens 8,0 bewertet **bzw. überdurchschnittlich beschrieben** wurden **oder**
- mindestens drei direkte Nachkommen ein AQHA Performance ROM (Exklusive Showmanship at Halter) besitzen **oder**
- die direkten Nachkommen der Stute mindestens 10.000€ in den Haupt- oder Regiofuturitys gewonnen haben

Das Prädikat „Elitestutenanwärterin“ wird an Stuten vergeben, die auf DQHA Zuchtschauen mit der prozentualen Mindestbewertung linear beschrieben wurden. Die prozentuale Mindestbewertung orientiert sich am Zuchtfortschritt und kann, in der jeweils gültigen Fassung, in der Geschäftsstelle der DQHA eingesehen werden.

Leistungszuchtstute

Das Prädikat „Leistungszuchtstute“ wird auf Antrag an Elitestutenanwärterinnen vergeben, die

- gemäß § 20 ZBO die Leistungsprüfung bestanden haben oder
- die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423 aufweisen können

Auf Antrag und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss können gleichwertige Reitleistungen anderer Westernreitverbände (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, EWU) anerkannt werden.

Premiumstute

Das Prädikat „Premiumstute“ wird auf Antrag an Elitestuten vergeben, die gleichzeitig Leistungszuchtstuten sind.

C. ERGÄNZENDE REGELUNGEN

Inkrafttreten:

Die Zuchtbuchordnung ist am 17.05.2013 in Kraft getreten. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen der Zuchtbuchordnung treten jeweils am Tag ihrer Genehmigung durch die anerkennde Behörde in Kraft.

Anhang I (zum HBI):

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Hengste,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes der DQHA überdurchschnittlich im Exterieur beschrieben wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen (keine Kryptorchiden und keine Überbeißer) und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die gemäß § 20 ZBO die Leistungsprüfung bestanden haben, wobei auf Antrag und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss auch gleichwertige Reitleistungen, die in Westernreitverbänden (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, EWU) erzielt wurden, anerkannt werden können.

Ausnahmen: gekörte Hengste, die noch keine Eigenleistung abgelegt haben, können vorläufig eingetragen werden, wenn sie die Prüfung bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ablegen. Die Züchtervereinigung der DQHA kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände auf Antrag um höchstens 15 Monate verlängern.

Anhang II (zum HBII):

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Hengste,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes der DQHA im Exterieur beschrieben worden sind und
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen (keine Kryptorchiden und kein Überbeißer) und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind.

Anhang III (zum Performance-HB):

Auf Antrag werden mindestens 5-jährige Hengste eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 802 aufweisen können.

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.

Anhang IV (zum Superior-HB):

Auf Antrag werden mindestens 5-jährige Hengste eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Superior in den Performance/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 810 aufweisen können und
- die gekört wurden.

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.

Anhang V (zum Futurity/Maturity-HB):

Auf Antrag werden mindestens 2-jährige Hengste eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- deren Nachzucht insgesamt 15 Punkte in Regional- oder Hauptfuturitys bzw. Regional- oder Hauptmaturitys erreicht hat. Die Punktevergabe richtet sich nach der Platzierung des Pferdes, wobei das Pferd für jeden weiteren Starter, der hinter ihm platziert ist, einen Punkt erhält.

Anhang VI (zum SBI):

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Stuten,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die auf einer Sammelveranstaltung (Stutenschau) des Zuchtverbandes der DQHA überdurchschnittlich im Exterieur beschrieben wurden und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die im Rahmen der Stutenschau auf Zuchttauglichkeit und Gesundheit untersucht worden sind (keinen Überbiss).

Anhang VII (zum SBII):

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Stuten,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die auf einer Sammelveranstaltung (Stutenschau) des Zuchtverbandes der DQHA im Exterieur beschrieben wurden und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die im Rahmen der Stutenschau auf Zuchttauglichkeit und Gesundheit untersucht worden sind (keinen Überbiss).

Anhang VIII (zum Performance-SB):

Auf Antrag werden mindestens 5-jährige Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 802 aufweisen können.

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.

Anhang IX (zum Superior-SB):

Auf Antrag werden mindestens 5-jährige Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und

- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Superior in den Performance/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 810 aufweisen können und
- die im Stutbuch I eingetragen sind.

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.

Anhang X (zum Futurity/Maturity-SB):

Auf Antrag werden mindestens 3-jährige Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- dessen Nachzucht insgesamt 15 Punkte in Regional- oder Hauptfuturitys oder –maturitys erreicht hat. Die Punktevergabe richtet sich nach der Platzierung des Pferdes, wobei das Pferd für jeden weiteren Starter, der hinter ihm platziert ist, einen Punkt erhält.

Anhang XI (zum Herdbuch I):

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Wallache und sterilisierte Stuten,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die auf einer Sammelveranstaltung des Zuchtverbandes der DQHA überdurchschnittlich im Exterieur beschrieben wurden, und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die im Rahmen der Zuchtschau auf Gesundheit untersucht worden sind (keinen Überbiss).

Anhang XII (zum Herdbuch II):

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Wallache und sterilisierte Stuten,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die auf einer Sammelveranstaltung des Zuchtverbandes der DQHA im Exterieur beschrieben wurden und

- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die im Rahmen der Zuchtschau auf Gesundheit untersucht worden sind (keinen Überbiss).

Anhang XIII (zum Performance-Herdbuch):

Auf Antrag werden mindestens 5-jährige Wallache und sterilisierte Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 802 aufweisen können.

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.

Anhang XIV (zum Superior-Herdbuch):

Auf Antrag werden mindestens 5-jährige Wallache und sterilisierte Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Superior in den Performance/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 810 aufweisen können und
- die im Herdbuch I eingetragen sind.

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.